

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 6. Februar 1969**

B. N. P. (B1/2) Nr.

**9**Greifensee

**524. Bau- und Niveaulinien.** Am 24. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Greifensee um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Juli 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Breitistrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 4. September 1968 sind gegen den am 19. Juli 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Greifensee keine Rekurse eingegangen.

Die Breitistrasse verbindet die Seestrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Burstwiesenstrasse II. Kl. Nr. 3. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen im Bereich der Einmündung in die Seestrasse entsprechende Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 833/1945 genehmigten erweiterten Bauabstände an.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 2,7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Greifensee vom 16. Juli 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Breitistrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Greifensee wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Greifensee unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Epprecht*

